

Protokoll Anwaltszoom am 09.04.2021

(Teilnehmer anwaltsseitig: RA Marcel Templin, RAin Antonia Fischer, RA Dr. Harald von Herget)

1) Testpflichtstrategien

➤ Einschätzung der Anwälte:

Nach Kultusministerkonferenz vom 08.04.2021 (Beschluss unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2021/Beschluss_2021-04-08.pdf) ist keine Änderung der Politik zu erwarten.

Es ist dringend angezeigt, weitere Eltern vom „Mitmachen bei der Testung“ abzuhalten, weil das die Vorstufe für die Einführung der Impfpflicht ist.

Auch die Lehrer müssen aufgeweckt werden.

Von Ingo Ritter (Gymnasiallehrer aus Sachsen) geäußerte Kritik in der 47. Ausschuss-Sitzung (ab 4:38 h) zum Geschehen in den Klassenzimmern, also was von den Kids wirklich verlangt wird, z.B.

- „solange Einführen, bis ein Widerstand zu spüren ist“ = invasiver Eingriff;
- weiß ein Schüler der 2. Klasse, was 2 cm sind?
- Gefahr durch Umgang mit chemischer Substanz,
- vom Lehrer abverlangte gleichzeitige Aufsicht mehrerer Schüler mit langen Stäbchen, unhandlichem Umgang mit Testutensilien, genauem Tropfen-Abzählen mit Tensid-Flüssigkeit, ... => ähnlich einem Chemieexperiment, aber ohne Schutzmaßnahmen
- Test ist für Personen mit Verdacht auf COVID erstellt (also Symptomatische) usw.

sollte unbedingt angesehen werden.

Auch das Thema „Stigmatisierung von Schülern“ muss publik gemacht werden. Die Info zum positiven Test des einzelnen Schülers wird ja nicht bei der Einzelperson bleiben (Info-Fluss: Klassenkameraden > deren Eltern > deren Arbeitgeber > Kollegen der Eltern > ...). Es betrifft die ganze Gesellschaft.

➤ Was ist jetzt zu tun?

⇒ Video <https://youtu.be/QqYSx4mskVA> von der 47. Sitzung des Corona-Ausschuss oder Videoausschnitt ab 4:38 h soll dringend verbreitet werden

⇒ Video <https://youtu.be/Wo1-qn5hLMQ> zur Berechnung der Schnelltest-Wahrscheinlichkeit ebenfalls verbreiten

⇒ Video <https://youtu.be/ITSfPrCkpJo> von Gunnar Kaiser #Ichmachdanichtmit an die Lehrer verbreiten

⇒ Empfehlung für Vorgehen in der Praxis:

1) Die Eltern müssten auf eine zur Verfügung-Stellung des Beipackzettels vorab bestehen (sofern dieser im Bundesland nicht bereits kommuniziert wurde) oder notfalls diesen sich selbst besorgen und im Netz verbreiten.

2) Mit Schulleitern / Klassenleitern im Gespräch kommen, dort auch klarmachen, dass die Schule ist keine Infektionsschutzbehörde ist und Haftung für die Lehrer/Schulleitung kommunizieren.

Grund: wenn der Test im Verantwortungsbereich des Lehrers (nicht medizinisch geschultes Personal) durchgeführt wird, haftet dieser. Auch wenn Kultus ggf. darauf hinweist, dass die Lehrer die Tests bei den Schülern nicht durchführen und auch keine Hilfestellung bei den Testdurchführung leisten dürfen.

Dienstanweisung für Lehrer sollten diese genau lesen, aber mit dem Fokus „mein Kind ist gesund“ (=> es gibt keinen Grund es zu testen).

3) Mit-Elternschaft klarmachen, dass statt „Ich weiß sonst nicht wohin mit meinem Kind?“ und/oder sozialem Druck das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen muss.

Dabei ggf. ein 'Aufwecken' erzeugen über:



- die Beschreibung des Gegenteils (= symptomatisches Kind geht zur Schule, dort erkennt ein medizinisch geschultes Personal den Handlungsbedarf, dass mit dem Test herausgefunden werden kann, ob es nur ein simpler Schnupfen vorliegt oder doch Corona, und führt den Test in datenschutzgerechter Umgebung durch);
 - den Verweis auf die neue Definition „enge Kontaktperson“ (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=FCCF1242F2FB37654F244B7827650D9F.internet091?nn=13490888#doc13516162bodyText10), wonach bei einem einzelnen positivem Testergebnis im Klassenverband, da alle zusammen die 15 Min gewartet haben, für alle die Quarantäne droht.
- 4) Idee für Einzelfall: Datenschutzbeauftragte in den Ländern anschreiben, um auf die nicht umfassende Aufklärung vor der Einwilligung hinzuweisen
 - 5) Idee für Einzelfall: Kindeswohlgefährdung, da dem Kind die sozialen Kontakte vorenthalten werden, mit anwaltlicher Hilfe beim Jugendamt anzeigen
 - 6) keine Strafanzeigen (Risiko für verschwendete Energie)

⇒ **Empfehlung für die konkrete Abmeldung der Schüler:**

- 1) Wenn Distanzunterricht angeboten wird:
 - kurze Mail an die Schule ohne Begründung, dass von der Abmeldung Gebrauch gemacht wird.
- 2) Wenn *kein* Distanzunterrichtsangebot angeboten wird:
 - Mail an Schule wegen Abmeldung, aber zugleich Bitte um sofortige Benachrichtigung, wann das gesunde Kind wieder in die Schule ohne Testung gehen darf und
 - regelmäßige schriftliche Nachfrage (ggf. täglich), wann das gesunde Kind aufgrund der bestehenden Beschulpungspflicht wieder in die Schule kommen darf.

Befürchtete Auswirkungen, wenn doch viele den Test mitmachen:

- wöchentlich würden rund ½ Mill. Tests bei Lehrern und Schülern durchgeführt, damit ist der Anstieg der Inzidenzen vorprogrammiert
 - die bereits jetzt geäußerte „Verschiebung des Infektionsgeschehens zu den Jüngeren“ ist durch die Änderung der Testpersonen erklärbar, aber das will keiner sehen; damit rückt die vermeintliche Notwendigkeit des „Impfens von Jüngeren“ (Kindern/Jugendlichen) mehr in den Fokus
- ⇒ Spirale dreht sich nach unten Richtung Dauer-Testen und Impfpflicht für alle, wenn wir das nicht durch gemeinsames NEIN-Sagen stoppen – dies muss allen bewusstgemacht werden!

➤ Was machen die Anwälte?

Anwälte sind weiterhin der Auffassung zur Rechtswidrigkeit der Testungen.

- Wie in mehreren Videos (z.B. MaskForce) erwähnt, ist nach § 25 Voraussetzung für einen invasiven Eingriff, dass hierzu eingewilligt wurde.
Bei symptomfreiem Kind gibt es keinen Ansatz für Testung (siehe Testbeschreibung „bei Verdacht auf COVID 19“). Die Testung wird durch nicht medizinisches Personal (Lehrer) durchgeführt. Die Test-Einwilligung zusammen mit einer Datenschutzerklärung zu verknüpfen ist auch nicht korrekt.
- Die Rechtsanwälte, die derzeit vor dem Bayrischen Verwaltungsgerichtshof gegen die Testpflicht klagen (Normenkontroll-Eilverfahren), wurden kontaktiert. In Bayern besteht konkrete Hoffnung durch die Pflegeheim-Entscheidung vom 02.03.2021 (Aktenzeichen 20 NE 21.353).
- Argument der Unverhältnismäßigkeit der Tests, wenn ich mit dem Test einigermaßen sicher eine Infektion ausschließe, aber zugleich für die Getesteten-Kohorte weiter Maskenpflicht anordne, weil die Testergebnisse doch nicht stimmen könnten => Frage: Welche Aussagekraft

wird dem Test zugeordnet? Wenn „doch nicht so sicher“, müsste der Test doch gar nicht gemacht werden?!

- ⇒ Theoretisch müsste in breiter Masse bundesweit mit fundierten Schriftsätzen losgeschlagen werden, wo jetzt die Testpflicht eingeführt wurde/wird.
(Ausnahmen z.B. Berlin und Hessen, wo kein Normenkontrollverfahren möglich ist, weil es keine „Verordnung“, sondern nur eine „Allgemeinverfügung“ gibt)
Die Rechtsanwälte arbeiten derzeit an Formulierungen zu einer Muster-Normenkontrollklage.
Im Laufe der KW 15 melden sie sich bei ESA-Anwaltsteam, wenn es hierzu eine abgestimmte Aktion geben soll.
- ⇒ Wenn wir verlieren, dann geht's vor das Bundesverfassungsgericht (in Sachsen wird das derzeit vorbereitet).

➤ Weitere Infos / Diskussion rund um Testung:

- Laut einem Merkblatt eines Kultusministeriums (**Bundesland nicht bekannt**) würde, wenn der Test an dem Kind außerhalb von Schule:
 - a) von anerkanntem Personal (Testzentrum o.ä.) gemacht würde, anerkannt;
 - b) von einem Lehrer zuhause gemacht würde, anerkannt;
 - c) von den Eltern zuhause gemacht würde, nicht anerkannt werden. => Dieses Vorgehen zerstört das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Eltern!
- Aktuelle Lage in manchen Bundesländern:
 - Wenn Eltern Widerspruch zur Testung erklären, darf Kind nicht in Schule gehen bzw. muss von dort gleich wieder abgeholt werden.
 - Wenn kein Widerspruch erfolgt und das Kind in die Schule geschickt wird, gilt dies als „Zustimmungsfiktion“ zum Testen.⇒ Eine derartige Interpretation des „Schweigens als Zustimmung“ ist jedoch rechtswidrig, weil es einer ausdrücklichen Einwilligung zur Testung bedarf.
- Wie kann ESA die Aktion unterstützen?
Idee: kurzes Video als Mutmacher, die Kinder Zuhause zu lassen
- In Sachsen-Anhalt wird Testung nicht als Verpflichtung für Präsenzunterricht, sondern nur als „Zugangsbeschränkung“ (z.B. in Sachsen-Anhalt) verstanden, daher wird für Daheimgebliebene kein Distanzunterricht angeboten.
Gegenfrage: Wie ist die Regelung für Schülergruppen, die wegen gefährdeter Angehöriger zuhause sind? Bekommen diese Fernaufgaben (warum geht das dann nicht für die Test-Unwilligen)?
Klagen könnte man trotzdem gehen, denn eine Belastung (juristisch „Beschwer“) liegt ja trotzdem vor, weil der Ausschluss aus der sozialen Gemeinschaft besteht und das Kind nicht in den Genuss der staatlichen Beschulung kommt (Recht auf Bildung). Es besteht ein Eingriff ins Elternrecht 8Art 6 GG), da die Betreuung nicht gesichert ist. Zum Erziehungsauftrag der Schule gehört auch die Entwicklung eines sozialen Miteinanders. Erst, wenn die Schule seine Möglichkeiten erschöpft hat, dann kommt Distanzunterricht in Frage.
- Problem auch an privaten Schulen (z.B. Montessori und Walddorf) wird seitens der Anwälte im Einzelfall vor die Zivilgerichte gebracht, weil trotz Kündigungsrisiko jetzt Eltern hierfür gefunden wurden
Idee: Klage auf Erfüllung des Vertrages, da Verweigerung der Schule, ihrer Beschulungspflicht nachzukommen; hierbei taktische Frage „Wie wurde die Maske in die Schulen bzw. deren vertragliche Regelungen gebracht?“ => Beweisaufnahme und Zeugenvernahme, z.B. Prof. Drost, im Verfahren wichtig



- Bereits vorbereitetes Papier zu Handlungsoptionen als Lehrer => RA Templin prüft dies kurzfristig
-

2.) Stand der Klageverfahren vor den Sozialgerichten wegen Maske (Ansatz SGB VII)

- Es ist noch mit keinem der Kläger etwas gemacht worden.
 - Nächste Woche ist geplant, dass die einzelnen Kläger, die bereits bei den Anwälten gesammelt liegen, direkt von dort Post bekommen.
 - Einzelfall-Frage wegen Meldung beim Jugendamt: Wie soll die Mutter sich verhalten?
⇒ RA Templin schaut es sich an und gibt Rückmeldung
-

3.) Familiengerichtsverfahren

➤ Allgemeine Taktik:

- Bitte weiterhin kein wilder Aktionismus ggü. Familiengerichten!
- Massenverfahren ohne Individualität machen keinen Sinn
- das Muster wird von den Anwälten nochmal angepasst (derzeit aber keine hohe Priorität)

➤ Anhörungsrüge

- Für noch offene Testballon-Fälle nach Vorprüfung im ESA-Anwaltsteam anhand des kompletten Schriftverkehrs wegen Einzelfallprüfung, ob das Gericht auf entscheidungserhebliche Gründe hätte hinweisen müssen (da originäre Zuständigkeit > Gericht weist auf seine Bedenken hin > Gelegenheit zur Stellungnahme des Antragstellers)
- örtlichen Anwalt einbeziehen und dabei 14-tägige Frist ab Zustellung Beschluss beachten
- alternative Beantragung der mündlichen Verhandlung bringt wahrscheinlich nichts
- Anhörungsrüge-Verfahren ist gerichtskostenfrei

➤ Konkrete Verfahren des Kinderarztes

- hat 2 Anträge zu einem konkreten Kind eingereicht:
 - an örtlich-richtiges Familiengericht Lörrach: hat abgelehnt
 - an örtlich-falsches Familiengericht: wurde mit Streitwert von 4.000 Euro eröffnet und dann an das zuständige Gericht abgegeben =>
 - ⇒ das Verfahren ist noch offen, daher Empfehlung, sich nach Sachstand zu erkundigen
- hat für viele Kinder einer Walddorfschule einen Antrag gestellt => Antrag läuft noch

➤ Einzelfall getrenntes Sorgerecht

- Vater hat Nichteinwilligung zum Test geschrieben; jetzt erfolgte Beantragung alleiniges Sorgerecht der Mutter mit Begründung, dass sich Vater im Umfeld Querdenken, ESA usw. bewegt, weshalb die Mutter Aktionismus auf dem Rücken des Kindes befürchtet
- Vater fragt, ob dies als Präzedenzfall für Familiengerichtsverfahren wegen Kindeswohlgefährdung geeignet ist
- Antwort: NEIN!
Gründe: Familiengerichtsverfahren erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit; anwaltliche Hilfe ist dringend anzuraten; Risiko: Verlust des Aufenthaltsbestimmungsrecht / Gesundheitsfürsorge für das Kind
Idee: mit „Widerklage“ die Sorgerechtsfähigkeit der Mutter in Frage stellen, aber das könnte auf dem Rücken des Kindes nicht gut aussehen



⇒ Empfehlung: schnelle Reaktion mit anwaltlicher Hilfe (da er den Streit nicht angefangen hat, bestehen durchaus gute Chancen zu gewinnen)

4.) Schweigepflichtsentbindung

RA Templin schickt aktualisierten Vordruck ans ESA-Anwaltsteam

5.) Diskussion außerhalb der Anwaltsrunde: Masken - seit heute auch in Thüringen beschlossen

- Taktische Idee:
Instanzen von unten nach oben durcharbeiten
Hierzu Ralf Ludwig's - Anschreiben an Schulleitung verwenden und die Aufforderung, die „Gefährdungsbeurteilung“ zuzuschicken, klarmachen (ggf. Erinnerung mit Anfrage „Wer ist zuständig?“)
Dann weiter an Schulamt > Unfallkasse => Lohnt dann mit diesen „Beweisen“ eine Klage?
- Wenn Gefährdungsbeurteilung existiert, muss mit Hilfe einer Fachkraft für Arbeitsschutz diese ausgewertet werden.
- Bei den Instanzen jeweils die Unbedenklichkeitserklärung verbunden mit der Haftungserklärung für das Masketragen einfordern.

